...plötzlich gestorben

Maria und Heinrich K.

Die Eheleute K. kämpften seit 1950, um eine Entschädigung für die erlittenen Zwangssterilisationen zu erhalten. Beide waren in Kassel zwangssterilisiert worden.

Mehrere Anträge von Maria K. auf Entschädigung werden in den 1950er Jahren abgelehnt.

Die Klage von Frau K. wird am 14.12.1955 abgelehnt. (**Abb. 1**)
Auch der Antrag ihres Ehemannes Heinrich K. auf „Wiedergutmachung“ wird abgelehnt. (**Abb. 2**)

Im März 1988 erhielten Herr und Frau K. nach langem erbitterten Kampf für das erlittene Unrecht und die Verstümmelung ihrer Körper je 5.000 DM Entschädigung.

Heinrich K. starb 1992, Maria K. starb 1996.

„Wiedergutmachung“: abgelehnt

Zwangssterilisierte und „Euthanasie“-Geschädigte waren lange von Entschädigungen ausgeschlossen. Darüber wurde 1961 im Rahmen eines Wiedergutmachungsausschusses neu beraten. Mit negativem Ergebnis. Mehrere NS-Rassenhygieniker oder Beteiligte an T4-Aktionen befanden sich unter den Gutachtern. (**Abb. 3**)

Aus dem Protokoll des Bundestagsausschusses für Wiedergutmachung 1961:

Prof. Dr. Helmut Ehrhardt: … warnt davor, sich bei dem Problem einer gesetzlichen Entschädigungsregelung für die Sterilisierten auf psychiatrische Streitgespräche einzulassen. […]
… verspricht sich nichts von einer Geldentschädigung. […]

Prof. Dr. Hans Nachtsheim: … Nach allen meinen Darlegungen betrachte ich die Notwendigkeit einer Entschädigung der auf legalem Wege von 1933 bis 1945 sterilisierten Erbkranken nicht als gegeben. […]

Prof. Dr. Werner Villinger: … Von diesem Gesichtspunkt aus ist mit besonderer Vorsicht bei allen diesen Dingen vorzugehen, besonders wenn man sieht, wie Entschädigungsneurosen in einem fast unheimlichen Maße zugenommen haben und um sich greifen. […] Es ist die Frage, ob dann nicht neurotische Beschwerden und Leiden auftreten, die nicht nur das bisherige Wohlbefinden und […] die Glücksfähigkeit dieser Menschen, sondern auch ihre Leistungsfähigkeit beeinträchtigen.

Hans Nachtsheim

Einer der Rassehygieniker im NS-Staat, war an Menschenversuchen beteiligt. Er „benutzte“ 1943 sechs epilepsiekranke Kinder aus der „Euthanasie“-Anstalt Brandenburg-Görden für ein Unterdruck-Experiment. Er forschte an Augen von in Auschwitz ermordeten Menschen. Großes Bundesverdienstkreuz.

Helmut Ehrhardt

Mitglied der NSDAP, erstellte Gutachten für Erbgesundheitsgerichte und Erbgesundheitsobergerichte, die zur Begründung der Zwangssterilisationen dienten. Als Gutachter waren nur systemkonforme Ärzte und Psychiater zugelassen.

Werner Villinger

NSDAP-Mitglied. Ab 1934 Chefarzt der Bodelschwinghschen Anstalten in Bethel bei Bielefeld, zeigte 1.700 Menschen zur Zwangssterilisation an. Richter am Erbgesundheitsobergericht. Als „T4“-Gutachter selektierte er „biologisch Minderwertige“ und schickte sie in den Tod. 1952 Großes Bundesverdienstkreuz.

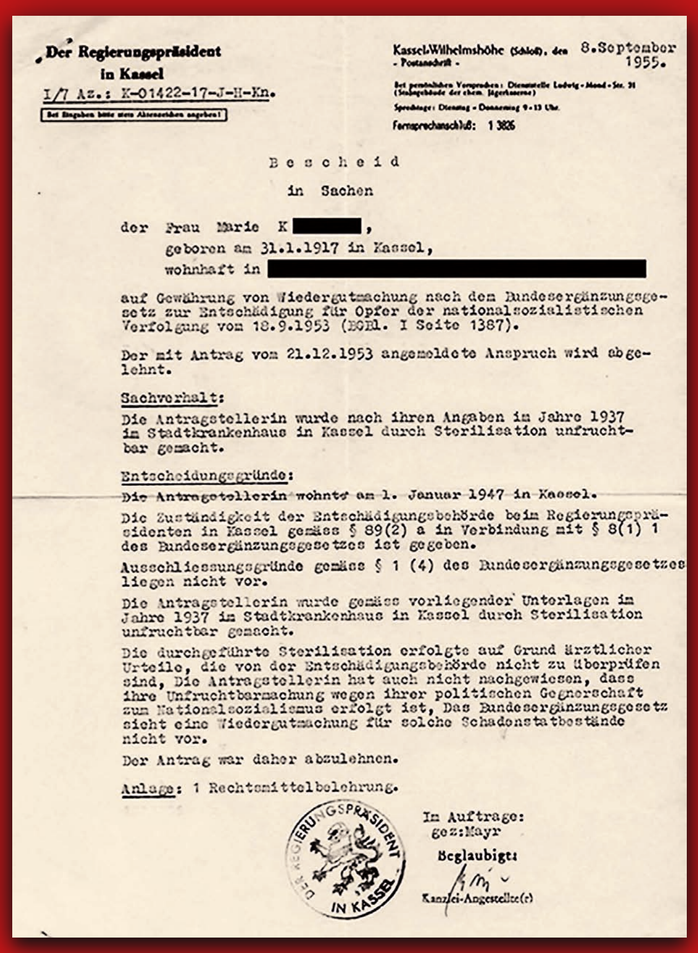

Der Regierungspräsident
in Kassel
I/7 Az.: K-01422-17-J-H-Kn.
Bei Eingaben bitte stets Aktenzeichen angeben!

Kassel-Wilhelmshöhe (Schloß), den 8. September 1955.
- Postanschrift -
Bei persönlichen Vorsprüchen: Dienststelle Ludwig-Mond-Str. 31 (Stabgebäude der chem. Jägerkaserne)
Sprechtage: Dienstag - Donnerstag 9-13 Uhr.
Fernsprechanschluß: 1 3826

Bescheid
in Sachen

der Frau Marie K[redacted],
geboren am 31.1.1917 in Kassel,
wohnhaft in [redacted]

auf Gewährung von Wiedergutmachung nach dem Bundesergänzungsgesetz zur Entschädigung für Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung vom 18.9.1953 (BGBl. I Seite 1387).

Der mit Antrag vom 21.12.1953 angemeldete Anspruch wird abgelehnt.

Sachverhalt:
Die Antragstellerin wurde nach ihren Angaben im Jahre 1937 im Stadtkrankenhaus in Kassel durch Sterilisation unfruchtbar gemacht.

Entscheidungsgründe:
Die Antragstellerin wohnte am 1. Januar 1947 in Kassel.
Die Zuständigkeit der Entschädigungsbehörde beim Regierungspräsidenten in Kassel gemäss § 89(2) a in Verbindung mit § 8(1) 1 des Bundesergänzungsgesetzes ist gegeben.
Ausschliessungsgründe gemäss § 1 (4) des Bundesergänzungsgesetzes liegen nicht vor.
Die Antragstellerin wurde gemäss vorliegender Unterlagen im Jahre 1937 im Stadtkrankenhaus in Kassel durch Sterilisation unfruchtbar gemacht.
Die durchgeführte Sterilisation erfolgte auf Grund ärztlicher Urteile, die von der Entschädigungsbehörde nicht zu überprüfen sind. Die Antragstellerin hat auch nicht nachgewiesen, dass ihre Unfruchtbarmachung wegen ihrer politischen Gegnerschaft zum Nationalsozialismus erfolgt ist. Das Bundesergänzungsgesetz sieht eine Wiedergutmachung für solche Schadenstatbestände nicht vor.
Der Antrag war daher abzulehnen.

Anlage: 1 Rechtsmittelbelehrung.

Im Auftrage:
gez: Mayr
Beglaubigt:
Kanzlei-Angestellte

1 Bescheid vom 8.9.1955

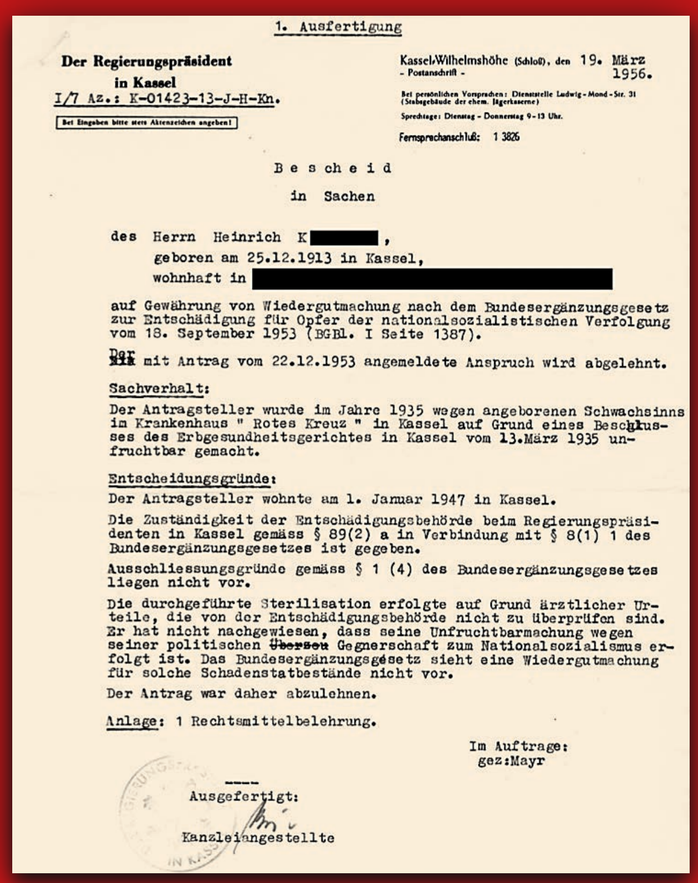

1. Ausfertigung

Der Regierungspräsident
in Kassel
I/7 Az.: K-01423-13-J-H-Kn.
Bei Eingaben bitte stets Aktenzeichen angeben!

Kassel-Wilhelmshöhe (Schloß), den 19. März 1956.
- Postanschrift -
Bei persönlichen Vorsprüchen: Dienststelle Ludwig-Mond-Str. 31 (Stabgebäude der chem. Jägerkaserne)
Sprechtage: Dienstag - Donnerstag 9-13 Uhr.
Fernsprechanschluß: 1 3826

Bescheid
in Sachen

des Herrn Heinrich K[redacted],
geboren am 25.12.1913 in Kassel,
wohnhaft in [redacted]

auf Gewährung von Wiedergutmachung nach dem Bundesergänzungsgesetz zur Entschädigung für Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung vom 18. September 1953 (BGBl. I Seite 1387).

Der mit Antrag vom 22.12.1953 angemeldete Anspruch wird abgelehnt.

Sachverhalt:
Der Antragsteller wurde im Jahre 1935 wegen angeborenen Schwachsinns im Krankenhaus " Rotes Kreuz " in Kassel auf Grund eines Beschlusses des Erbgesundheitsgerichtes in Kassel vom 13.März 1935 unfruchtbar gemacht.

Entscheidungsgründe:
Der Antragsteller wohnte am 1. Januar 1947 in Kassel.
Die Zuständigkeit der Entschädigungsbehörde beim Regierungspräsidenten in Kassel gemäss § 89(2) a in Verbindung mit § 8(1) 1 des Bundesergänzungsgesetzes ist gegeben.
Ausschliessungsgründe gemäss § 1 (4) des Bundesergänzungsgesetzes liegen nicht vor.
Die durchgeführte Sterilisation erfolgte auf Grund ärztlicher Urteile, die von der Entschädigungsbehörde nicht zu überprüfen sind. Er hat nicht nachgewiesen, dass seine Unfruchtbarmachung wegen seiner politischen Gegnerschaft zum Nationalsozialismus erfolgt ist. Das Bundesergänzungsgesetz sieht eine Wiedergutmachung für solche Schadenstatbestände nicht vor.
Der Antrag war daher abzulehnen.

Anlage: 1 Rechtsmittelbelehrung.

Im Auftrage:
gez: Mayr

Ausgefertigt:
Kanzleiangestellte

2 Bescheid vom 19.3.1956

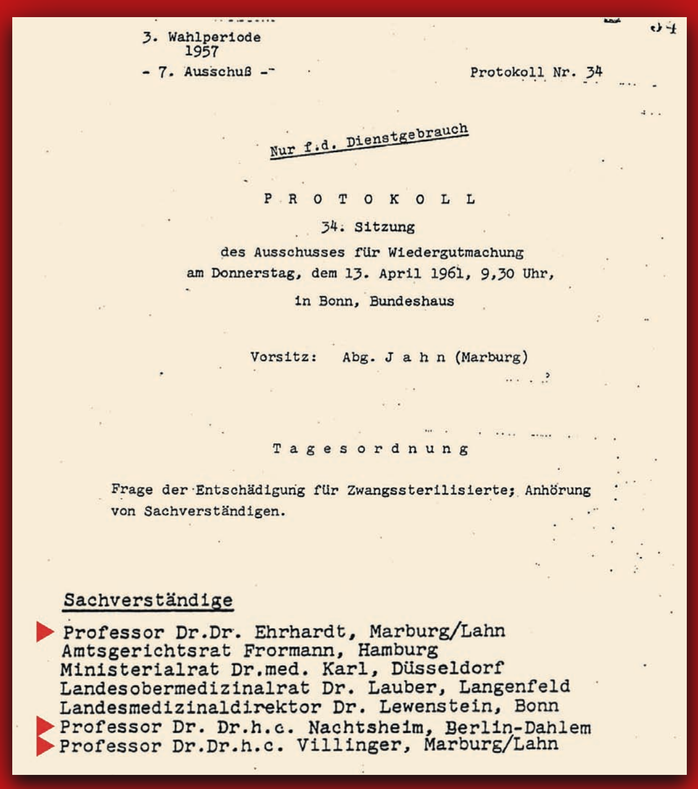

3. Wahlperiode
1957
- 7. Ausschuß -

Protokoll Nr. 34

Nur f.d. Dienstgebrauch

P R O T O K O L L
34. Sitzung
des Ausschusses für Wiedergutmachung
am Donnerstag, dem 13. April 1961, 9,30 Uhr,
in Bonn, Bundeshaus

Vorsitz: Abg. J a h n (Marburg)

T a g e s o r d n u n g

Frage der Entschädigung für Zwangssterilisierte; Anhörung von Sachverständigen.

Sachverständige
Professor Dr.Dr. Ehrhardt, Marburg/Lahn
Amtsgerichtsrat Frormann, Hamburg
Ministerialrat Dr.med. Karl, Düsseldorf
Landesobermedizinalrat Dr. Lauber, Langenfeld
Landesmedizinaldirektor Dr. Lewenstein, Bonn
Professor Dr. Dr.h.c. Nachtsheim, Berlin-Dahlem
Professor Dr.Dr.h.c. Villinger, Marburg/Lahn

3 Sachverständigen-Protokoll vom 13.4.1961

Tafel erstellt mit Material aus der Wanderausstellung „Lebensunwert – zerstörte Leben“ der Arbeitsgemeinschaft Bund der „Euthanasie“-Geschädigten und Zwangssterilisierten (BEZ)

AG Bund der „Euthanasie“-Geschädigten und Zwangssterilisierten

Interessenvertretung Selbstbestimmt Leben Deutschland e.V. - ISL

feld22.de gruppo diffuso
Verein zur Förderung alternativer Medien e.V.